



Protokoll der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2017

Datum und Zeit: 1. Juni 2017, 0945 – 1155 Uhr
Ort: Pensimo Management AG, Obstgartenstrasse 19, Zürich

Anwesend:

Alexandrine Kiechler	CSA	Präsidentin
Roland Kriemler	KGAST	Geschäftsführer / Protokollführer
Markus Anliker	IST	
Robert Antonietti	Baloise	
Gregor Bucher	SPA	
Livia Gallati	Afiaa	(stellvertretend für Ingo Bofinger)
Franziska Hügli	Renaissance	
Hanspeter Kämpf	J. Safra Sarasin	Präsident, Sitzungsleitung
Jörg Koch	Turidomus	
Toby Meyer	UBS	
Christoph Müller	Prisma	(stellvertretend für William Wuthrich)
Tom Osterwalder	Zürich	(stellvertretend für Martin Gubler)
Ivana Reiss	Avadis	
Jürg Risch	Tellco	
Jean-Claude Scherz	AWI	
Daniel Schürmann	Pensimo	
Dunja Schwander	Helvetia	
Markus Strauss	Assetimmo	
Ruedi Stutz	Patrimonium	
Sonja Spichtig	Swisscanto	
Stephan Thaler	Swiss Life	
Roland Thoma	HIG	
Tobias van Loo	Allianz	
Joris von Wezemael	Adimora	

Entschuldigt:

Martin Gubler	Zürich
Paola Prioni	Testina
Hans Jürg Stucki	Ecoreal
William Wuthrich	Prisma

Gäste:

Prof. J.B. Zufferey	Greenbrix
Camilo Serrano	Greenbrix
Andreas Markwalder	Schroders Schweiz (als Vertreter von Swissbanking)

Traktanden

1. Begrüssung Mitglieder

Die Präsidentin begrüsst die Mitglieder. Speziell willkommen heisst sie Roland Thoma (HIG) und Jürg Risch (Tellco), welche zum ersten Mal an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Protokoll Generalversammlung vom 2.2.2017

Das Protokoll der Generalversammlung vom 2. Februar 2017 wird genehmigt.

3. Beitrittsgesuch Greenbrix

Die vorbereitenden Unterlagen und der Antrag des Vorstandes wurden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt (Beilagen 2, 3a, 3b und ein nachträglich eingereichtes Factsheet). Prof. Zufferey und Dr. Serrano präsentieren die Anlagestiftung Greenbrix. Sie beantworten Fragen der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschliesst einstimmig, Greenbrix in die KGAST aufzunehmen.

Der Geschäftsführer wird Greenbrix entsprechend informieren.

4. Update ASV-Teilrevision

Die Präsidentin informiert über die Workshop-Sitzungen mit BSV/OAK vom 17. Februar und 3. April 2017 (Teilnehmer KGAST: AK, DS, RK und als Vertreter der UBS AST Ruedi Deubelbeiss).

Vor allem bei Themen zu Anlagevorschriften zeigte sich das BSV offen gegenüber den KGAST-Vorschlägen. Eine Lösung für Mischvermögen ohne Kategorienbegrenzung bei Aktien und vereinfachte Regelungen bei Investitionen in ausländische kollektive Anlagen erscheinen möglich. Auch bei den Diversifikationsvorschriften zu ASV Art. 26 Abs. 3 werden Erleichterungen geplant. Ursprünglich vorgesehene Anlagebeschränkungen (mehrheitlich von der OAK vorgeschlagen) wurden wieder gestrichen. Ebenso zeichnet sich ab, dass es eine spezielle Lösung für Einanlegeranlagegruppen geben wird. Einzig bei den Governancevorschriften rechnen wir mit strengeren Bestimmungen (auch von der OAK unter „good governance“ eingebracht).

Die nächste Sitzung mit dem BSV und der OAK findet am am 2. Juni 2017 statt, bei dem ein VO-Entwurf des BSV (wird vom BSV lediglich als „Diskussionspapier“ bezeichnet) besprochen wird. Betreffend Fall Pensimo (ASV Art. 24 und 25) ist ein Meeting mit dem BSV und Daniel Schürmann sowie anderen Pensimo-Vertretern am Nachmittag des 1. Juni 2017 in Bern geplant.

5. Diverse Vernehmlassungen

Die KGAST Stellungnahme zum **FinfraV** wurde per 13. April 2017 versandt und auch den Partnerverbänden zugestellt. Sie ist seither im „Mitgliederbereich“ downloadbar. In der Zwischenzeit haben wir auch die Stellungnahme des ASIP erhalten, welche in den Mitgliederbereich gestellt wurde.

Der Geschäftsführer informiert weiter, dass der Vorstand auf eine Stellungnahme zur Vernehmlassung **„Erneuerung Aufsicht“** verzichtet. Es geht dabei hauptsächlich um die Aufsicht über die AHV und nicht um die OAK BV. Zudem sind die Anlagestiftungen auch bei den wenigen Punkten zur OAK BV nicht betroffen.

Auch zur **Liquiditätsverordnung** (LiqV) reicht die KGAST keine Stellungnahme ein, da die Anlagestiftungen nur am Rande und auch nur indirekt betroffen sind. ASIP ist stärker betroffen und hat eine Stellungnahme abgegeben (wird gleichzeitig mit dem Protokoll zur Sitzung auf dem Extranet publiziert). Dazu konnte RK aufgrund eines von ihm publizierten Artikels in der *Schweizer Personalvorsorge* 09/2016 (in dem unter anderem die LiqV behandelt wurde), Einfluss nehmen. Der Artikel wurde im September 2016 auf der KGAST-Homepage veröffentlicht.

6. KGAST Vernehmlassung Lex Koller

Der Umfang der uns zur Verfügung gestellten Entwürfe vom *Verband der Immobilien Investoren* (VII) und der *Allianz Lex Koller bleibt modern* (beide Entwurfss Fassungen sind bis auf drei kleinere Abschnitte identisch) ist nach Ansicht des Vorstandes zu ausführlich und behandelt auch Rechtsetzung-Aspekte, zu denen sich die KGAST nicht äussern will. Der Vorstand hat eine Arbeitsgruppe gebildet (Alexandrine Kiechler, Daniel Schürmann, Roland Kriemler), welche eine verkürzte Stellungnahme verfasst. Auch ASIP wird eine kurze Stellungnahme einreichen; es besteht jedoch noch kein Entwurf. Die Stellungnahmen sind bis zum 30. Juni 2017 einzureichen.

7. Informationen aus der Immobilienarbeitsgruppe (stetiges Traktandum)

Das KLIK-Reglement wurde präzisiert (Kompetenz Vorstand). Die Aufnahme von Anlagegruppen in den Index erfolgt nicht mehr „vierteljährlich“ sondern (der Klarheit halber) „auf Quartalsende“. Neu im KGAST Immo-Index ab 1. Juli 2017 ist die Anlagegruppe der SPA. Die nächste Sitzung findet am 7. September 2017 statt.

8. Informationen aus der Geschäftsstelle

RK informiert, dass

- die Anlagestiftung Equitim ein drittes Mal angefragt hat, welches die Kriterien für einen Beitritt sind (die ersten zwei Male noch zu Kurt Brändles Zeiten).
- eine neue Anlagestiftung „Utilita – Anlagestiftung für gemeinnützige Immobilien“ (<http://www.utilita.ch/wordpress/>) gegründet wurde. Es gab noch keinen direkten Kontakt zwischen KGAST und Utilita.
- auch Swiss Finance & Property (<http://www.sfp.ch>) gem. SHAB Publikation vom 1. Juni 2017 eine Anlagestiftung gegründet hat.
- diverse KGAST Dokumente regelmässig aufdatiert und im Mitgliederbereich publiziert werden und sich so die Mitglieder - bei Interesse - über den aktuellen Stand informieren können. So wurde zum Beispiel am 5. April 2017 auch die „KGAST-Information zur quellensteuerlichen Behandlung von Anlagestiftungen aufgrund des DBA USA/Protokoll/Vereinbarung“ aktualisiert.
- das Meeting mit der OAK verschoben wurde, weil die Gespräche zur ASV Teilrevision mit dem BSV erst am 2. Juni 2017 stattfinden wird (siehe Traktandum 4). Hingegen wird die KGAST der OAK ein Schreiben zustellen mit Hinweisen auf den Umgang mit den OAK-Weisungen. Deshalb auch die Bitte an die Mitglieder, bei Problemen mit den OAK-Weisungen sich bei RK per Email zu melden.
- die von ASIP und KGAST gemeinsam durchgeführte Veranstaltung zu „nicht-traditionellen-Anlagen“ ein grosser Erfolg war. Dabei konnten den Teilnehmern die Vorteile von Anlagestiftungen bei „nicht traditionellen Anlagen“ vermittelt werden. Aufgrund der positiven Rückmeldungen wird eine Folgeveranstaltung mit Fokusthema „Infrastruktur“ geplant (Ende Oktober / Anfang November 2017).

9. Varia

Stephan Thaler informiert, dass er am *Centro di Studi Bancari* in Lugano einen Vortrag zu Anlagestiftungen und der KGAST gehalten hat, bei dem er die Vorteile von Investitionen in Anlagestiftungen darlegen konnte. Die Präsentation auf Italienisch wird zusammen mit dem Protokoll im Mitgliederbereich aufgeschaltet.

Robert Antonietti informiert, dass Baloise einen Senior Loans Fonds nach luxembourgischem Recht lanciert hat, um auch anderen Anlagern als Pensionskassen und Anlagestiftungen Investitionen zu ermöglichen.

Daniel Schürmann informiert, dass die Fusion zwischen Pensimo und Imoka erfolgreich abgeschlossen wurde und die Publikation im SHAB in den nächsten Tagen erfolgt.

Auch Markus Anliker informiert, dass die Fusion zwischen IST und FIDIP AST ebenfalls abgeschlossen werden konnte und die Publikation demnächst erscheint.

Der Geschäftsführer orientiert über den Entscheid der OAK, gemischte Anlagegruppen für Säule 3a-Stiftungen mit einem Aktienanteil über 50% anbieten zu dürfen (Vorabinfo an die Mitglieder mittels Email am 30. Mai 2017). Danach ist den AST erlaubt gemischte Anlagegruppen mit einem Aktienanteil von über 50% anzubieten, dies jedoch ausschliesslich für Säule 3a-Produkte. Die Voraussetzungen sind:

- a) Die Anlagestiftung muss der OAK BV vor der Bildung der gemischten Anlagegruppe einen Antrag gestützt auf Art. 26 Abs. 9 ASV zusammen mit den Anlagerichtlinien einreichen.
- b) Der Name und/oder Namenszusatz der Anlagegruppe muss explizit darauf hinweisen, dass Art. 55 BVV 2 nicht eingehalten wird bzw. die Aktienquote überschritten wird (Bsp. „AST xy BVG 70, BVV 2 nicht-konform“).
- c) In den Anlagerichtlinien muss der zulässige Anlegerkreis (Säule 3a-Stiftungen) sowie die Überschreitung der Aktienquote transparent dargelegt werden.

Nach einem in ähnlichem Zusammenhang publizierten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-4092/2016 vom 17. März 2017 (<http://www.bvger.ch/publiws/?lang=de>) ist es der Unigamma AST nicht erlaubt, ein ähnliches Produkt (mit höheren Aktien- und Fremdwährungsquoten als gem. BVV 2 für Pensionskassen zulässig) für Institutionelle Investoren weiterzuführen. Zu Säule 3a-Produkten äussert sich das Gericht im Urteil jedoch nicht. Bemerkenswert am Entscheid ist vor allem, dass die von der KGAST schon mehrfach in Frage gestellte Kompetenz des Bundesrates, ohne vertiefte Analyse und/oder Herleitung gestützt wird (siehe Urteil Erwägung 9.3 ff / ab Seite 17).

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

10. Präsentation Studie Swiss Banking „Der Dritte Beitragszahler“

Andreas Markwalder präsentiert die Studie von Swissbanking (SBA), welche Ende Februar 2017 publiziert wurde).

Am 19. Juni 2017 erfolgt eine Übungsbesprechung von SBA (Echo, Stossrichtungen, weitere Aktionen). Die KGAST wurde schon frühzeitig in das „Sounding Board“ zur Studie aufgenommen aufgrund ähnlich gelagerter Ziele und eines Artikels im EXPERTFOCUS (ehemals Schweizer Treuhänder) zu „Anlagestiftungen: Investieren nach ASV und BVV2“ vom Mai 2016 (Artikel auf KGAST Homepage downloadbar). Sie wird an der Besprechung durch den Geschäftsführer vertreten sein.

4.6.2017/rk